

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16497 –**

Vertiefte EU-Zusammenarbeit mit der geheimdienstlichen „Gruppe für Terrorismusbekämpfung“

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit vier Jahren „sondiert“ die Europäische Union (EU) Möglichkeiten zur Kooperation mit der als „Counter Terrorism Group“ (CTG) bezeichneten „Gruppe für Terrorismusbekämpfung“ (Bundestagsdrucksachen 19/11459, 19/7268, 19/2374, 19/353, 18/10641, 18/8170, 18/7930). Die CTG gehört zum 1969 gegründeten informellen „Berner Club“, in dem sich Geheimdienste und Staatsschutzbehörden aus 30 Schengen-Staaten organisieren. Zu ihren Aufgaben zählt die Bundesregierung „die Intensivierung der Zusammenarbeit der EU-Inlandsdienste, die Verbesserung des Informationsaustauschs, das Aufzeigen von Gegenmaßnahmen und die Stärkung der Kooperation mit den EU-Institutionen sowie außereuropäischen Diensten“ (Bundestagsdrucksache 19/7268, Frage 2). Die CTG arbeitet demnach nur im Bereich des „islamistischen Terrorismus“.

Auf der Dezember-Sitzung der Justiz- und Innenminister in Brüssel hat die Gruppe abermals einen Bericht über die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung vorgelegt (Ratsdokument 14449/19). Anschließend war ein „Gedankenaustausch“ geplant. Weil sich auch zwei Nicht-EU-Staaten in der CTG organisieren, fand die Besprechung mit der CTG im Rat für Justiz und Inneres nach Kenntnis der Fragesteller im sogenannten Schengen-Format mit der Schweiz und Norwegen statt.

Die Geheimdienstgruppe wird seit vier Jahren regelmäßig zum Rat der Innen- und Justizminister eingeladen. Dabei wurden der Bundesregierung zufolge anfangs nur „Angelegenheiten strategischer Natur“ besprochen (Bundestagsdrucksache 18/8170). Der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung und das geheimdienstliche Lagezentrum INTCEN gehören zu den „relevanten Akteuren“ für eine verstärkte Kooperation mit der CTG (Bundestagsdrucksache 18/8975, Frage 18). Auch die EU-Kommission nimmt mittlerweile regelmäßig an Treffen mit der CTG teil (Bundestagsdrucksache 19/7268, Frage 2). Die Polizeiagentur Europol hat ausweislich ihres Jahresberichts für 2018 (vgl. www.europol.europa.eu/activities-services/main-reports/annual-review) zwei gemeinsame Anti-Terror-Übungen mit der CTG ausgerichtet, an der das Zentrum für Terrorismusbekämpfung (ECTC) und das Zentrum für Migrantenerschleusung (EMSC) bei Europol teilnahmen. Die CTG kooperiert demnach

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 30. Januar 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

auch mit der Meldestelle für Internetinhalte bei Europol, diese Zusammenarbeit soll nun „verbessert“ werden.

Gemäß dem Vertrag von Lissabon hat die Europäische Union allerdings kein Mandat für die Zusammenarbeit mit Geheimdiensten. Nach Lesart der Bundesregierung kooperieren deshalb keine EU-Strukturen mit der CTG, sondern lediglich einzelne Inlandsgeheimdienste aus den Mitgliedstaaten (vgl. hierzu Bundestagsdrucksachen 19/7268, 18/7930). Einer dieser Dienste ist das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) aus Österreich, das gleichermaßen für geheimdienstliche Belange als auch für den Staatsschutz zuständig ist und deshalb über Polizeivollmachten verfügt. Das BVT gilt als schwere Sicherheitslücke für die europäische Geheimdienstzusammenarbeit. Zu diesem Schluss kommt der „Berner Club“ in einem geheimen Prüfbericht („Das ist die Story, die SIE nicht lesen dürfen“; www.oe24.at vom 17. November 2019).

1. Soll die Zusammenarbeit von Polizeien und Geheimdiensten (sofern sich für die Behörden nach jeweiligem nationalem Recht eine solche Möglichkeit eröffnet) aus Sicht der Bundesregierung auf Ebene der Europäischen Union ausgebaut oder verbessert werden, und falls ja, durch welche neuen Maßnahmen und Initiativen?

Grundsätzlich ist das Zusammenwirken sämtlicher Sicherheitsbehörden im Rahmen der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse sowie der sonstigen rechtlichen, insbesondere auch datenschutzrechtlichen, Rahmenbedingungen für eine effektive Terrorismusbekämpfung elementar. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden erfolgt bereits auf nationaler Ebene. Angesichts der transnationalen Dimensionen des internationalen Terrorismus kann auch ein Ausbau der bilateralen Kooperation mit EU-Institutionen im Rahmen der jeweiligen nationalen Kompetenzen sinnvoll sein. Einer Kooperation auf der Ebene der Europäischen Union sind allerdings insoweit Grenzen gesetzt, als die EU über keinerlei Kompetenzen im nachrichtendienstlichen Bereich verfügt.

2. Wie setzt die „Counter Terrorism Group“ (CTG) ihr Ziel einer Stärkung der Kooperation „mit den EU-Institutionen“ nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit um (Bundestagsdrucksache 19/7268, Frage 2)?
 - a) „Sondiert“ die CTG immer noch Möglichkeiten zur vertieften Kooperation mit der Europäischen Union (Bundestagsdrucksache 18/8975, Frage 17; außerdem 19/11459, 19/7268, 19/2374, 19/353, 18/10641, 18/8170, 18/7930)?
 - b) Gibt es inzwischen eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der CTG und Europol?
 - c) Auf welche Weise arbeitet die CTG derzeit mit Europol zusammen?

Die Mitgliedsdienste der Counter Terrorism Group (CTG) unterliegen ihren jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben. Möglichkeiten und Grenzen einer eventuellen bilateralen Kooperation mit EU-Institutionen sind daher nationalrechtlich für die jeweiligen Behörden definiert.

Die CTG bietet den Mitgliedsdiensten regelmäßig Gelegenheit auf verschiedenen hierarchischen Ebenen zum Gedankenaustausch mit Vertretern von EU Int-Cen, Europol, dem EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung und Vertretern der EU-Kommission.

Europol und CTG suchen im Rahmen des geltenden Rechts den Austausch miteinander und werden dies auch künftig im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit fortsetzen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu

den Fragen 3 bis 3c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7268 vom 23. Januar 2019 sowie auf die Antwortbeiträge zu Frage 1 und 3 verwiesen.

Europol hat zudem 2016 erklärt, Möglichkeiten für gemeinsame Maßnahmen mit der CTG zu eruieren. In diesem Zusammenhang veranstaltete Europol zwei „table-top-exercises“, an denen Mitgliedsdienste der CTG und das Europäische Anti-Terror-Center (ECTC), das European Migrant Smuggling Center (EMSC) und die EU Internet Referral Unit (EU IRU) von Europol teilnahmen, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der allgemeinen Zusammenarbeit und insbesondere der Methodik der strategischen Analyse lag.

3. Welche Workshops oder Missionen haben Europol und die CTG nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2016 durchgeführt, und welche Aspekte wurden dort behandelt?

Workshops und Missionen sowie Übungen verschiedener sicherheitsrelevanter Akteure sind wichtiger Bestandteil der regelmäßigen Arbeit im Sicherheitsbereich. Das gilt auch für die internationale Kooperation. Insoweit dienten Workshops und Missionen sowie Übungen zwischen Europol und den an der CTG beteiligten Diensten der Veranschaulichung der Arbeit Europols als Teil der in der Antwort zu Frage 2 beschriebenen Sondierung.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Gründen des Staatswohls eine Beantwortung auch in eingestufteter Form nicht erfolgen kann, denn in Bezug darauf überwiegt das Geheimschutzinteresse des Staates das parlamentarische Informationsinteresse. Eine tiefergehende Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden, einem nicht eingrenzbar Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit des BfV mit ausländischen öffentlichen Dienststellen und insbesondere mit Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten anderer Staaten unterliegen nicht seiner Verfügungsberechtigung. Diese Zusammenarbeit setzt die Einhaltung von Vertraulichkeit voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.10.2016, Az. BvE 2/15, Rz. 128, zur sog. „Third Party Rule“). Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 165). Die Herausgabe von Informationen entgegen einer Vertraulichkeitszusage und ohne Einverständnis der oder des Kooperationspartner/s würde die Funktions- und Kooperationsfähigkeit des BfV und damit auch die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erheblich beeinträchtigen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 159). Der oder die herausgebende/n Staaten bleiben „Herren der Information“ und behalten über die von ihnen herausgegebenen Informationen die Verfügungsbefugnis. In Bezug auf die erfragten Einzelheiten liegt eine Freigabe der Informationen nicht vor. Daher würde die Beantwortung der Frage eine Verletzung der „Third Party Rule“ darstellen, da eine Weitergabe an Dritte nicht ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten erfolgen darf. Dies würde die zukünftige Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und damit die Aufgabener-

füllung des BfV erschweren und eine erhebliche Gefährdung des Staatswohls wäre zu besorgen.

4. Inwiefern haben Europol und die CTG nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 auch in technischen Belangen zusammengearbeitet (etwa in temporären Arbeitsgruppen oder Sitzungen), und welche Themen bzw. Aspekte werden dort behandelt?

Anlassbezogen werden die in der Antwort zu Frage 2 beschriebenen Sondierungen auch auf technische Aspekte erstreckt. Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Gründen des Staatswohls eine Beantwortung auch in eingestufte Form nicht erfolgen kann, denn in Bezug darauf überwiegt das Geheimschutzinteresse des Staates das parlamentarische Informationsinteresse.

Eine tiefergehende Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden, einem nicht eingrenzba- ren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit des BfV mit ausländischen öffentlichen Dienststellen und insbesondere mit Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten anderer Staaten unterliegen nicht seiner Verfügungsberechtigung.

Diese Zusammenarbeit setzt die Einhaltung von Vertraulichkeit voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.10.2016, Az. BvE 2/15, Rz. 128, zur sog. „Third Party Rule“). Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 165). Die Herausgabe von Informationen entgegen einer Vertraulichkeitszusage und ohne Einverständnis der oder des Kooperationspartner/s würde die Funktions- und Kooperationsfähigkeit des BfV und damit auch die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erheblich beeinträchtigen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 159). Der oder die herausgebende/n Staaten bleiben „Herren der Information“ und behalten über die von ihnen herausgegebenen Informationen die Verfügungsbefugnis. In Bezug auf die erfragten Einzelheiten liegt eine Freigabe der Informationen nicht vor. Daher würde die Beantwortung der Frage eine Verletzung der „Third Party Rule“ darstellen, da eine Weitergabe an Dritte nicht ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten erfolgen darf. Dies würde die zukünftige Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und damit die Aufgabenerfüllung des BfV erschweren und eine erhebliche Gefährdung des Staatswohls wäre zu besorgen.

5. Welche gemeinsamen Übungen haben EU-Agenturen nach Kenntnis der Bundesregierung mit der CTG und im Rahmen dessen auch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz abgehalten, und welche Aufgaben haben dabei das Zentrum für Terrorismusbekämpfung (ECTC) und das Zentrum für Migrantenschleusung (EMSC) bei Europol übernommen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 2c, 3 und 4 verwiesen.

- a) Welche Bundesbehörden haben an den im Europol-Jahresbericht für 2018 beschriebenen Anti-Terror-Übungen mit der CTG teilgenommen, und welche Aufgaben übernahmen sie dort?

An den im Europol-Jahresbericht für 2018 beschriebenen Übungen haben keine Bundesbehörden teilgenommen.

- b) Welche weiteren gemeinsamen Übungen der CTG und Europol sind geplant, und welche Details kennt die Bundesregierung dazu?

Da es sich um unbefristete Sondierungen handelt (vgl. Antwort auf die Fragen 2 bis 2c), besteht die Möglichkeit, dass auch in Zukunft „table-top-exercises“ oder ähnlich gelagerte Veranstaltungen durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Gründen des Staatswohls eine Beantwortung auch in eingestufte Form nicht erfolgen kann, denn in Bezug darauf überwiegt das Geheimschutzinteresse des Staates das parlamentarische Informationsinteresse. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig.

Eine tiefergehende Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten technischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden, einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit des BfV mit ausländischen öffentlichen Dienststellen und insbesondere mit Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten anderer Staaten unterliegen nicht seiner Verfügungsberechtigung. Diese Zusammenarbeit setzt die Einhaltung von Vertraulichkeit voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.10.2016, Az. BvE 2/15, Rz. 128, zur sog. „Third Party Rule“). Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 165). Die Herausgabe von Informationen entgegen einer Vertraulichkeitszusage und ohne Einverständnis der oder des Kooperationspartner/s würde die Funktions- und Kooperationsfähigkeit des BfV und damit auch die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erheblich beeinträchtigen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 159). Der oder die herausgebende/n Staaten bleiben „Herren der Information“ und behalten über die von ihnen herausgegebenen Informationen die Verfügungsbefugnis. In Bezug auf die erfragten Einzelheiten liegt eine Freigabe der Informationen nicht vor.

Daher würde die Beantwortung der Frage eine Verletzung der „Third Party Rule“ darstellen, da eine Weitergabe an Dritte nicht ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten erfolgen darf. Dies würde die zukünftige Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und damit die Aufgabenerfüllung des BfV erschweren und eine erhebliche Gefährdung des Staatswohls wäre zu besorgen.

6. Auf welche Weise kooperiert die CTG nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Meldestelle für Internetinhalte bei Europol und wie soll diese Zusammenarbeit wie im Europol-Jahresbericht für 2018 beschrieben verbessert werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 2c und 3 wird verwiesen.

7. Auf welche Weise arbeitet die CTG nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit mit dem geheimdienstlichen EU-Analysezentrum INTCEN zusammen, und welche Veränderungen haben sich hierzu im Jahr 2019 ergeben?

EU IntCen erstellt strategische Analysen und Lagebilder zur außen- und sicherheitspolitischen Lage sowie zur terroristischen Bedrohungslage. Die Produkte des EU IntCen werden Entscheidungsträgern der EU zur Verfügung gestellt. Die Produkte von EU IntCen basieren u. a. auf Informationen der Nachrichten- und Sicherheitsdienste der Mitgliedstaaten der EU, darunter auch solchen, die der CTG angehören. Im Jahre 2019 haben sich diesbezüglich keine Veränderungen ergeben.

- a) Mit welchen Mitarbeitern der CTG arbeiten die von der Bundesregierung als Verbindungs- oder Kontaktbeamte zu EU-Agenturen oder Lagezentren (auch INTCEN) entsandten Vertreter (vgl. Bundestagsdrucksache 18/146) dort zusammen, bzw. welche Verbindungs- oder Kontaktbeamte hat die CTG nach Kenntnis der Bundesregierung für diese Kooperationen dorthin entsandt?
- b) In welche Einrichtungen der Europäischen Union oder internationaler Organisationen bzw. Clubs hat die CTG nach Kenntnis der Bundesregierung weitere Verbindungs- oder Kontaktbeamte entsandt?

Soweit es um die Entsendung durch die Mitgliedstaaten der CTG an IntCen geht, wird auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/489 verwiesen. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellungen vor.

8. Was hat die geheimdienstliche „Gruppe für Terrorismusbekämpfung“ (CTG) nach Kenntnis der Bundesregierung beim Ji-Rat (Ji = Justiz und Inneres) am 2. und 3. Dezember 2019 in Brüssel vorgetragen?

Die Minister wurden über die Kooperation im Rahmen der CTG zum Thema Terrorismusbekämpfung informiert.

- a) Zu welchen Phänomenbereichen arbeitet die CTG derzeit, und inwiefern erwägt sie selbst eine Ausweitung?

Bislang liegt der Fokus der CTG auf dem islamistischen Terrorismus. Die Mitgliedsdienste sind grundsätzlich frei darin, die Zusammenarbeit in der CTG auch auf andere Phänomenbereiche zu lenken. Die Zulässigkeit der Zusammenarbeit in der CTG auch in anderen Phänomenbereichen richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben der an der CTG beteiligten Staaten.

- b) Was haben die EU-Kommission oder der Rat nach Kenntnis der Bundesregierung bei den diesjährigen Treffen im Juni und Dezember zu einer Ausweitung der Kooperation mit der CTG auf weitere Bedrohungen angeregt oder vorgeschlagen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/11515, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 des Abgeordneten Andrej Hunko; bitte die in Rede stehenden Phänomenbereiche benennen)?

Die EU-Kommission begrüßte im Juni 2019 die erfolgten Arbeiten zwischen CTG und Europol und schlug Überlegungen vor, die Zusammenarbeit auch auf Bedrohungen neben dem Terrorismus auszuweiten. Dies wurde im Dezember nicht mehr aufgegriffen.

9. Welche Risikoanalysen oder Bedrohungslagebilder hat die CTG nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 an welche Einrichtungen der Europäischen Union verteilt (etwa das INTCEN oder Europol), und welche dieser Produkte hat über diesen Weg auch die Bundesregierung erhalten?

Grundsätzlich erstellt die CTG keine eigenen Risikoanalysen oder Bedrohungslagebilder für Adressaten außerhalb der CTG. Die von EU IntCen erstellten Produkte basieren unter anderem auf Informationen der Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten der EU, darunter auch solcher, die der CTG angehören. Produkte des EU IntCen werden Entscheidungsträgern der EU zur Verfügung gestellt.

10. Welche Berichte und Analysen zu welchen Themen hat die CTG nach Kenntnis der Bundesregierung im Ständigen Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI) in diesem Jahr vorgetragen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die CTG im Jahr 2019 keine Berichte oder Analysen im COSI (Ständiger Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit) vorgetragen.

11. Haben die EU-Kommission, der EU-Anti-Terrorismuskoodinator oder Europol die „operative Plattform“ der CTG in Den Haag nach Kenntnis der Bundesregierung bereits besucht, und falls ja, was haben sie hierzu in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen oder im Ministerrat berichtet?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der in diesem Fall widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass aus Gründen des Staatswohls eine Beantwortung auch in eingestufte Form nicht erfolgen kann, denn in Bezug darauf überwiegt das Geheimschutzinteresse des Staates das parlamentarische Informationsinteresse.

Die erbetenen Auskünfte sind zudem geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zur Arbeitsweise und Organisation von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in

der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Die künftige Aufgabenwahrnehmung der Nachrichtendienste des Bundes würden stark beeinträchtigt.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würden daher zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesamt für den Verfassungsschutz zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung vom Bundesamt für Verfassungsschutz erhebliche Nachteile zur Folge haben und kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein.

12. Welche Regierungen nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchen Geheimdiensten an der CTG teil, bzw. mit welchen Diensten arbeitet das Bundesamt für Verfassungsschutz dort zusammen?
 - a) Welche dieser Geheimdienste verfügen wie das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) aus Österreich über Polizeivollmachten, und welche dieser Dienste sind daher gleichzeitig bei Europol vertreten?
 - b) Inwiefern ergeben sich durch die gleichzeitige Teilnahme dieser Behörden bei der CTG und bei Europol Besonderheiten in der Zusammenarbeit für das deutsche Bundeskriminalamt (BKA) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)?

Die CTG ist ein informeller Zusammenschluss von 30 europäischen Nachrichtendiensten. Vertreten sind die Inlandsdienste aller EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz. Im Rahmen seiner gesetzlichen Vorgaben arbeitet das BfV mit allen in der CTG vertretenen Nachrichtendiensten zusammen.

Die Fragestellung, inwieweit die Nachrichtendienste auch Polizeivollmachten haben, hat in der praktischen Zusammenarbeit in der CTG eine untergeordnete Bedeutung. Informationen bezüglich der Befugnis einzelner CTG-Mitgliedsdienste liegen der Bundesregierung nicht vor.

Sofern rechtlich zulässig, geboten und erforderlich, übermittelt das BfV Informationen an das Bundeskriminalamt (BKA). Das BKA ist Europol als national zuständige Behörde Deutschlands benannt worden. Sofern für die Aufgabenwahrnehmung des BKA als notwendig erachtet, nimmt das BKA in eigener Zuständigkeit einen Informationsaustausch mit Europol im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vor.

13. Auf welche Weise verfolgt die CTG nach Kenntnis der Bundesregierung ihr Ziel einer Stärkung der Kooperation mit „außereuropäischen Diensten“ (Bundestagsdrucksache 19/7268, Frage 2)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung findet zur Stärkung der Kooperation anlassbezogen ein Austausch im Einzelfall statt.

14. Welche Treffen (ohne Videotelefonkonferenzen) der CTG haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 stattgefunden (Bundestagsdrucksache 19/7268, Frage 2)?

Die Gesamtzahl der Treffen der CTG ist der Bundesregierung nicht bekannt. Zusammenkünfte im Rahmen der CTG können beispielsweise auch alleinig unter Beteiligung einzelner CTG-Dienste erfolgen.

- a) Wer lud zu den Treffen, an denen Bundesbehörden teilgenommen haben, ein?

Die Möglichkeit zu Treffen einzuladen steht grundsätzlich allen Mitgliedern frei.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Gründen des Staatswohls eine Beantwortung auch in eingestufteter Form nicht erfolgen kann, denn in Bezug darauf überwiegt das Geheimschutzinteresse des Staates das parlamentarische Informationsinteresse. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit des BfV mit ausländischen öffentlichen Dienststellen und insbesondere mit Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten anderer Staaten unterliegen nicht seiner Verfügungsberechtigung. Diese Zusammenarbeit setzt die Einhaltung von Vertraulichkeit voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.10.2016, Az. BvE 2/15, Rz. 128, zur sog. „Third Party Rule“). Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 165). Die Herausgabe von Informationen entgegen einer Vertraulichkeitszusage und ohne Einverständnis der oder des Kooperationspartner/s würde die Funktions- und Kooperationsfähigkeit des BfV und damit auch die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erheblich beeinträchtigen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 159). Der oder die herausgebende/n Staaten bleiben „Herren der Information“ und behalten über die von ihnen herausgegebenen Informationen die Verfügungsbefugnis. In Bezug auf die erfragten Einzelheiten liegt eine Freigabe der Informationen nicht vor. Daher würde die Beantwortung der Frage eine Verletzung der „Third Party Rule“ darstellen, da eine Weitergabe an Dritte nicht ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten erfolgen darf. Dies würde die zukünftige Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und damit die Aufgabenerfüllung des BfV erschweren und eine erhebliche Gefährdung des Staatswohls wäre zu besorgen.

Daraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

- b) Welche weiteren Teilnehmenden, etwa die Europäische Kommission oder der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung oder EU-Agenturen, wurden zu welchen dieser Treffen eingeladen?

Die Gesamtzahl ebenso wie die Teilnehmenden der Treffen der CTG sind der Bundesregierung nicht bekannt. Zusammenkünfte im Rahmen der CTG können beispielsweise auch alleinig unter Beteiligung einzelner CTG-Dienste erfolgen.

- c) Welche Themen bzw. Phänomenbereiche standen dabei auf der Tagesordnung, und welche Aspekte wurden hierzu behandelt?

Es handelt sich jeweils um Aspekte des Phänomenbereichs islamistischer Terrorismus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

15. Wer hat nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit den Vorsitz des „Berner Clubs“ inne (bitte für 2019 und 2020 angeben)?

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Gründen des Staatswohls eine Beantwortung auch in eingestufte Form nicht erfolgen kann, denn in Bezug darauf überwiegt das Geheimschutzinteresse des Staates das parlamentarische Informationsinteresse. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit des BfV mit ausländischen öffentlichen Dienststellen und insbesondere mit Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten anderer Staaten unterliegen nicht seiner Verfügungsberechtigung. Diese Zusammenarbeit setzt die Einhaltung von Vertraulichkeit voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.10.2016, Az. BvE 2/15, Rz. 128, zur sog. „Third Party Rule“). Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 165). Die Herausgabe von Informationen entgegen einer Vertraulichkeitszusage und ohne Einverständnis der oder des Kooperationspartner/s würde die Funktions- und Kooperationsfähigkeit des BfV und damit auch die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erheblich beeinträchtigen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 159). Der oder die herausgebende/n Staaten bleiben „Herren der Information“ und behalten über die von ihnen herausgegebenen Informationen die Verfügungsbefugnis. In Bezug auf die erfragten Einzelheiten liegt eine Freigabe der Informationen nicht vor. Daher würde die Beantwortung der Frage eine Verletzung der „Third Party Rule“ darstellen, da eine Weitergabe an Dritte nicht ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten erfolgen darf. Dies würde die zukünftige Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und damit die Aufgabenerfüllung des BfV erschweren und eine erhebliche Gefährdung des Staatswohls wäre zu besorgen.

Daraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

16. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, aus welchem Grund das Wappen des „Berner Clubs“, an dem sich das BfV beteiligt (www.glefi.de/3mT), 27 Sterne zeigt?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der in diesem Fall widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen in offener Form nicht erfolgen kann. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zur Arbeitsweise und Organisation von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde daher zu einer wesentlichen Schwächung der dem BfV zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragsbefriedigung von BfV erhebliche Nachteile zur Folge haben und kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen zu behandeln.

chen (VS-Anweisung – VA) in den Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

17. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) in Österreich gemäß einem von einer Zeitung veröffentlichten Prüfbericht des „Berner Clubs“ als Sicherheitslücke für die europäische Geheimdienstzusammenarbeit gilt („Das ist die Story, die SIE nicht lesen dürfen“, www.oe24.at vom 17. November 2019)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der in diesem Fall widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen in offener Form nicht erfolgen kann. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zur Arbeitsweise und Organisation von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde daher zu einer wesentlichen Schwächung der dem BfV zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragsbefriedigung von BfV erhebliche Nachteile zur Folge haben und kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VA) in den Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

- a) Ist der von der Tageszeitung „Österreich“ veröffentlichte Bericht, dessen Echtheit der amtierende Innenminister Dr. Wolfgang Peschorn bestätigt hat („Wie gefährlich ist Österreichs Geheimdienst-Krise?“, Talk im Hangar-7 vom 20. November 2019, vgl. www.gleft.de/3mS), auch aus Sicht der Bundesregierung authentisch?

Bezüglich der in der Fragestellung erbetenen Informationen ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Gründen des Staatswohls eine Beantwortung auch in eingestufte Form nicht erfolgen kann, denn in Bezug darauf überwiegt das Geheimschutzinteresse des Staates das parlamentarische Informationsinteresse. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit des BfV mit ausländischen öffentlichen Dienststellen und insbesondere mit Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten anderer Staaten unterliegen nicht seiner Verfügungsberechtigung. Diese Zusammenarbeit setzt die Einhaltung von Vertraulichkeit voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.10.2016, Az. BvE 2/15, Rz. 128, zur sog. „Third Party Rule“).

Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte Verhaltensregel der internationalen Kooperation im Sicherheits- und Nachrichtendienstbereich (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 165). Die Herausgabe von Informationen entgegen einer Vertraulichkeitszusage und ohne Einverständnis der oder des Kooperationspartner/s würde die Funktions- und Kooperationsfähigkeit des BfV und damit auch die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der Bundesregierung erheblich beeinträchtigen (vgl. BVerfG, a. a. O., Rz. 159). Der oder die heraus-

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort zu den Fragen 16 und 17 als „VS – Vertraulich“/„VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

gebende/n Staaten bleiben „Herren der Information“ und behalten über die von ihnen herausgegebenen Informationen die Verfügungsbefugnis. In Bezug auf die erfragten Einzelheiten liegt eine Freigabe der Informationen nicht vor. Daher würde die Beantwortung der Frage eine Verletzung der „Third Party Rule“ darstellen, da eine Weitergabe an Dritte nicht ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten erfolgen darf. Dies würde die zukünftige Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und damit die Aufgabenerfüllung des BfV erschweren und eine erhebliche Gefährdung des Staatswohls wäre zu besorgen.

Daraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

- b) Teilt die Bundesregierung die Befürchtungen der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass das BVT von extremistischen Personen oder Organisationen unterwandert werden könnte, weil die Behörde über mangelnde Sicherheitsmaßnahmen verfügt, und daher auch aus Deutschland angelieferte Informationen kompromittiert werden könnten?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der in diesem Fall widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen in offener Form nicht erfolgen kann. Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zur Arbeitsweise und Organisation von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde daher zu einer wesentlichen Schwächung der dem BfV zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen.

Dies würde für die Auftragserfüllung von BfV erhebliche Nachteile zur Folge haben und kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VA) in den Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

18. Hält die Bundesregierung die Informationssysteme und IT-Netzwerke des „Berner Clubs“ vor dem Hintergrund dieser Berichte weiterhin für sicher, bzw. inwiefern hat sie einzelne Verbindungen diesbezüglich eingeschränkt?

- a) Ist die Bundesregierung weiterhin an das Computernetzwerk „Poseidon“ des Geheimdienstclubs angeschlossen?

Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzwürdig. Eine Beantwortung der Frage durch die Bundesregierung würde spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und den konkreten tech-

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort zu Frage 17b als „VS – Vertraulich“/„VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

nischen Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dabei würde die Gefahr entstehen, dass ihre bestehenden oder in der Entwicklung befindlichen operativen Fähigkeiten und Methoden aufgeklärt und damit der Einsatzerfolg gefährdet würde. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien entwickelt werden. Dies könnte einen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

- b) Trifft es zu, dass die nationale Kontaktstelle des BVT oder andere Mitglieder des Geheimdienstclubs, die mit „Poseidon“ vernetzt sind, ohne Zweifaktorauthentifizierung von außen darauf zugreifen können und dadurch die Informationssysteme des „Berner Clubs“ bzw. des BfV als beteiligter Behörde kompromittieren (vgl. „Das ist die Story, die SIE nicht lesen dürfen“, www.oe24.at vom 17. November 2019)?

Angaben hierzu können aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufteter Form – gemacht werden. Die erbetenen Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden. Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das BVerfG in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13.10.2016 gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an deutsche Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Eine Freigabe durch den ausländischen Nachrichtendienst liegt nicht vor. Eine Bekanntgabe dieser Informationen kann einen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des deutschen Nachrichtendienstes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würden. Die zugesagte Vertraulichkeit erstreckt sich dabei auch auf die Nutzungsmöglichkeiten von Informationssystemen.

19. Wird im „Berner Club“ aus Sicht der Bundesregierung neben strategischen Fragen der Terrorismusbekämpfung auch die politische Ausrichtung der Geheimdienstarbeit behandelt, wie es das bekannt gewordene Manuskript des früheren BfV-Präsidenten Hans-Georg Maaßen aus Sicht der Fragesteller nahelegt („Rede im Wortlaut“, www.sueddeutsche.de/ vom 5. November 2018)?

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der in diesem Fall widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen in offener Form nicht erfolgen kann.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zur Arbeitsweise und Organisation von ausländischen Partnerdiensten und damit einhergehend die Kenntnisnahme durch Unbefugte hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Fähigkeiten würde daher zu einer wesentlichen Schwächung der dem BfV bzw. BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung von BfV und BND erhebliche Nachteile zur Folge haben und kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich

sein. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VA) in den Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort zu Frage 19 als „VS – Vertraulich“/„VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.